

Ausländerbeschäftigung 2021

Verbesserungen bei den Saisonarbeitskräften über die Kontingentregelung



DI Johann Greimel, Geschäftsführer BOV (li)
Ing. Manfred Kohlfürst, Präsident BOV (re)

Auf Grund des nicht bedarfsdeckenden Kontingents an Saisonarbeitskräften für die Saison 2021 gab es intensive Bemühungen eine Aufstockung zu erreichen. Angesichts der extrem schwierigen Arbeitsmarktsituation (hohe Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit) war der Rahmen des Möglichen sehr beschränkt, eine Aufstockung nicht mehrheitsfähig. Das Thema Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten ist unpopulär, Änderungen/Aufstockungen müssen hart verhandelt werden und sind naturgemäß mit Gegenforderungen verbunden. Durch breite gemeinschaftliche Bemühungen konnte schlussendlich eine positive Lösung erzielt werden.

MEHR PLÄTZE FÜR NIEDERÖSTERREICH

Die Verordnung zur befristeten Beschäftigung in der Landwirtschaft im Jahr 2021 vom Dezember 2020 wurde wie folgt geändert:

Für den Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft wird ein Kontingent in der Höhe von 3.136 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt. Dies sind um 90 Kontingentsplätze mehr, die dem Bundesland Niederösterreich zufallen. NÖ hat somit 640 Kontingentsplätze statt 550 aus der ersten VO für die Saison 2021. Das Kontingent für kurzfristige Beschäftigung von ausländischen Erntehelferinnen und Erntehelfern bleibt mit 119 in gleicher Höhe wie in der ersten Verordnung festgelegt.

ÜBERSCHREITUNGEN MÖGLICH

Auch bei der Regelung für die Bedarfschwankungen konnten Verbesserungen erzielt werden. Die Regelung aus der ersten VO lautet:

„Die Kontingente sind im Jahresdurchschnitt einzuhalten, sodass die für die Bundesländer festgelegten Grundkontingente in Saisonspitzen um maximal 30 % überschritten werden dürfen, wenn dies unter Berücksichtigung der beim AMS anhängigen Anträge und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation unbedingt erforderlich ist. Als saisonale Spitzenmonate gelten für die Landwirtschaft Mai, Juni, Juli, August und September.

Durch die Verordnungsänderung sind nun zu den Saisonspitzen bei den Kontingenten zeitlich begrenzte Überschreitungen um bis zu 50 % zulässig. Diese Erhöhung des Überschreitungsrahmens um 20 % gilt für alle Bundesländer.

SORGFALT IST GEBOTEN

Die Erhöhung der Kontingentszahlen in Zusammenhang mit der Erhöhung des Überschreitungsrahmens zur Saisonspitze dürfte zwar für eine spürbare Entlastung sorgen, jedoch ist das Kontingent nach wie vor knapp bemessen und somit sorgsam von allen Akteuren zu bewirtschaften.

Der Bundes-Obstbauverband appelliert daher nochmals, nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses innerhalb von drei Tagen das Arbeitsmarktservice (AMS) davon in Kenntnis zu setzen. Die Meldung ist nicht zuletzt auch aus berufsständischer Solidarität geboten, da es sonst zu einer unnötigen Blockade von Kontingentplätzen kommt.

Für nähere Informationen kontaktieren Sie bitte die Experten der Landwirtschaftskammer bzw. der Arbeitgeberverbände der Land- und Forstwirtschaft.

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Die Verordnung (EU) 2019/1148 zielt darauf ab, die Verfügbarkeit von Stoffen, mit denen man Explosivstoffe erzeugen kann, einzuschränken. Das hat auch Auswirkungen auf die Landwirtschaft, weil sich unter den betroffenen Stoffen auch solche befinden, die in Düngemitteln, Reinigungsmitteln etc. vorkommen.

Die Stoffe, die im Anhang der Verordnung angeführt sind, dürfen von gewerblichen Verwendern zu ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Verwendung weiterhin verwendet werden. Der Lieferant der Stoffe muss jedoch die Identität des Kunden, die gewerbliche, unternehmerische bzw. berufliche Tätigkeit und die beabsichtigte Verwendung des Ausgangsstoffes für Explosivstoffe feststellen. Außerdem muss der Lieferant den gewerblichen Kunden darüber informieren, dass die Stoffe nicht von der Allgemeinheit verwendet werden dürfen und dass es Meldepflichten bei verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen oder Diebstahl gibt.

Der Erwerber hat die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe entsprechend den Angaben beim Erwerb zu verwenden. Das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe für Explosivstoffe muss den nationalen Kontaktstellen innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden. Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sollen sicher verwahrt werden, damit Dritte keinen Zutritt haben.